

Zusatzbedingungen (ZB) für kombinierte Charterversicherung

Ausgabe September 2019

Kombinierte Haftpflicht-, Kautions- und Annullierungskostenversicherung

1. Anwendbare Bedingungen

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten Teil A - Gemeinsame Bestimmungen und Teil B - Haftpflichtversicherung der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Skipper (Schiffsführer) oder Charterer eines gecharterten Wasserfahrzeuges sowie die übrigen Crewmitglieder und Fahrgäste.

3. Geographischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 4.1 Für Schäden herbeigeführt durch:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
 - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen.
 - Unfälle bei Segelregatten oder Motorbootrennen und den damit in Zusammenhang stehenden Trainingsfahrten.
 - Einhandtörns und Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- 4.2 Für Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie durch Piraterie.
- 4.3 Bei Ereignissen in Zusammenhang mit Epidemien, biologischer oder chemischer Kontamination und radioaktiven Strahlen, unabhängig davon, auf welche Ursache diese Ereignisse zurückzuführen sind.
- 4.4 Wenn der Versicherungsnehmer durch seine Tätigkeit als Skipper (Schiffsführer) oder Charterer:
- einen kommerziellen Nutzen, oder Lohn erhält.
 - den gebuchten Chartertörn als Ausbildungstörn, Meilentörn, Hochseekurs oder Ähnliches mit Personen, welche noch keinen entsprechenden Führerausweis besitzen, durchführt.

Aufgrund besonderer Vereinbarung kann dieser Ausschluss versichert werden, wenn in der Versicherungspolice die gewerbliche Verwendung gemäss Art. 5.6, Abs. 2 in der Police abgeschlossen wurde.

4.5 Schäden aus Veruntreuung, unrechtmässiger Aneignung des Wasserfahrzeuges und den daran angebrachten oder beförderten Sachen sowie aus Beschlagnahme aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung.

4.6 Schäden anlässlich versuchter oder ausgeführter Verbrechen oder Vergehen sowie aus vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Ereignissen.

5. Begriffserklärungen

5.1 Schwere Erkrankung und schwere Unfallfolgen

Die Erkrankung bzw. die Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Unfähigkeit zur Teilnahme an den gebuchten Leistungen ergibt.

5.2 Nahestehende Personen

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister).
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder.

5.3 Elementarereignisse

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

5.4 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

5.5 Piraterie

Als Piraterie gelten jegliche Gewalttaten, Eigentumsdelikte oder Freiheitsberaubungen, die zu eigennützigen Zwecken unter Gebrauch eines Wasserfahrzeuges auf hoher See oder in anderen Gebieten verübt werden, die keiner staatlichen Gewalt unterliegen.

5.6 Verwendung (gemäss Versicherungspolice)

– Privat

Versichert ist ausschliesslich die private Verwendung von gecharterten Wasserfahrzeugen. Schäden, welche bei jeglicher anderer Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

– Gewerbe

Versichert ist die private Verwendung von gecharterten Wasserfahrzeugen sowie die Nutzung als Berufs- oder Milizskipper. Schäden, welche anlässlich von Schulungszwecken wie Ausbildungstörns, Meilentörns, Hochseekurse oder Törns gegen Entgelt entstehen, sind mitversichert.

Haftpflichtversicherung

6. Deckungsumfang

- 6.1 Schäden, die im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb des gecharterten Wasserfahrzeuges (inkl. beim Betreten und Verlassen) entstehen.
- 6.2 Die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bei einer Motorenstärke bis 36.75kW (50PS).

Sämtliche Schäden sind nur versichert, soweit die Ansprüche nicht durch eine andere Versicherung des gecharterten Wasserfahrzeuges versichert sind (Subsidiärversicherung) oder die Leistungen anderweitig bestehender Versicherungen übersteigen (Zusatzversicherung).

7. Versicherungsleistungen

Die Leistungen der Gesellschaft sind pro Schadenereignis, für Personen- und Sachschäden zusammen, auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

8. Charterausfallkosten

Mitversichert sind berechtigte Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners des gecharterten Wasserfahrzeuges bei Verlust von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch einen vom Versicherungsnehmer oder dessen Crew verursachten Schaden bis zu einem Betrag von max. CHF 20'000.00 pro Schadenereignis und Versicherungsjahr.

Der Anspruch muss belegt werden durch:

- 8.1 einen ausführlichen Schadenbericht.
- 8.2 den Bericht eines Sachverständigen über den eingetretenen Schaden und die notwendige Reparaturdauer.
- 8.3 den eigenen Chartervertrag.

Kautionsversicherung

10. Deckungsumfang

Versicherung für die im Chartervertrag vereinbarte Kautionsleistung.

11. Versicherungsleistungen

- 11.1 Die Gesellschaft vergütet den einbehaltenen Kautionsbetrag. Diese Leistung wird einmalig pro Chartervertrag erbracht und ist begrenzt auf die in der Police vereinbarte Summe.
- 11.2 Ansprüche aus einer für das Wasserfahrzeug bestehenden Kaskoversicherung werden von der Leistung nach Art. 11.1 in Abzug gebracht.
- 11.3 Zusätzlich mitversichert sind Charterausfallkosten für den Versicherungsnehmer, wenn das gecharterte Wasserfahrzeug nach einem durch den Versicherungsnehmer verursachten Schaden nicht mehr verwendbar ist und ein neues Wasserfahrzeug gechartert werden muss, um den Chartertörn fortführen zu können. Diese

- 8.4 den Anschlusschartervertrag bzw. die Umbuchungsunterlagen.

Diese Deckung gilt nur für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf ein anderes Wasserfahrzeug möglich ist und die Reparaturdauer mehr als 3 Tage dauert.

Die ersten 3 Reparaturtage gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

9. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den Ausschlüssen B7 und B8 gemäss den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserfahrzeugversicherung (AB) gilt die Haftpflichtversicherung nicht für:

- 9.1 Ansprüche des Versicherungsnehmers.
- 9.2 Schäden am gecharterten Wasserfahrzeug, den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen, sowie Ansprüche für Wasserfahrzeuge aus dem gleichen Chartervertrag untereinander.
- 9.3 Regress- und Ausgleichsforderungen aus den für das Wasserfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen sowie einen allfälligen Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung.
- 9.4 Schäden, welche durch den Haftpflichtversicherer des gecharterten Wasserfahrzeuges wegen nicht qualifiziertem Schiffsführer oder Rudergänger ausgeschlossen sind. Solche Schäden sind jedoch bis zu einer Summe von CHF 20'000.00 mitversichert.
- 9.5 Vermögensfolgeschäden eines versicherten Schadens gem. Art. B3.1 der AB Haftpflichtversicherung sowie gem. Art. 6 hiervoor wie z.B. Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit; Lagerkosten bei einer Werft.

Kosten sind bis zu 50% der neuen Chartergebühr oder maximal bis zu der in der Police vereinbarten Kautionssumme mitversichert.

- 11.4 Umtriebe im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (z.B. Hotel, Reisekosten, Telefon) sind bis CHF 500.00 mitversichert.

Die Kosten müssen belegt werden.

12. Ausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht, sofern die Kautionsleistung einbehalten wird aufgrund:

- 12.1 Schäden anlässlich der Verwendung des Wasserfahrzeuges durch einen Schiffsführer ohne Führerausweis oder ohne gesetzlich vorgeschriebene Begleitung sowie Schäden als Folge der Missachtung anderer gesetzlicher Vorschriften.
- 12.2 Reinigungs- und Aufräumkosten.

Annullierungskostenversicherung

13. Beginn und Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

14. Deckungsumfang

14.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

Bei schwerer Erkrankung bzw. schweren Unfallfolgen gemäss Artikel 5.1, infolge Tod und aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen:

- der versicherten Person.
- einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person gemäss Artikel 5.2, welche den gleichen Chartertörn gebucht hat.
- einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person gemäss Artikel 5.2, die nicht an dem gebuchten Chartertörn teilnimmt.

14.2 Beschädigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignis gemäss Artikel 5.3 beträchtlich beschädigt wird und deshalb die Anwesenheit der versicherten Person zu Hause unerlässlich ist.

14.3 Gefahren an der Reisedestination

Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse - ohne Einsatz atomarer, biologischer oder chemischer Waffen - oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

14.4 Streiks und Naturkatastrophen

Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichen.

Sämtliche Kosten sind nur versichert, soweit die Ansprüche nicht durch eine andere Versicherung (Reiseversicherung) gedeckt sind (Subsidiärversicherung) oder die Leistungen anderweitig bestehender Versicherungen übersteigen (Zusatzversicherung).

15. Versicherungsleistungen

15.1 Wenn eine versicherte Person wegen eines versicherten Ereignisses einen Chartertörn nicht antreten kann und annulliert, vergütet die Gesellschaft folgende Kosten:

- Reiseausfallkosten des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 10'000.00 pro Chartertörn.
- Reiseausfallkosten eines Crewmitgliedes bis maximal CHF 2'000.00 pro Crewmitglied und Chartertörn.

Die Kosten und Aufwendungen müssen belegt werden und die Leistungen sind begrenzt auf maximal 10 Personen inklusive Versicherungsnehmer.

15.2 Die Reiseausfallkosten für alle versicherten Personen werden nur dann übernommen, wenn der Versicherungsnehmer die Reise nicht antreten und somit der gebuchte Chartervertrag weder erfüllt noch auf eine andere Person übertragen werden kann.

Ist die Übertragung des Chartervertrages auf eine andere Person möglich und zumutbar, werden nur die Reiseausfallkosten für den Versicherungsnehmer gemäss Art. 15.1 vergütet.

16. Ausschlüsse

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

16.1 Schlechtem Heilungsverlauf

- Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Antritt der gebuchten Leistung nicht abgeheilt sind.
- Wenn die Folgen einer oder eines im Zeitpunkt der Buchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder medizinischen Eingriffs bis zum Antritt der gebuchten Leistung nicht abgeheilt sind.

16.2 Absage durch den Leistungserbringer

Wenn das Reise- oder Transportunternehmen, der Vercharterer, der Veranstalter etc. die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise absagt oder auf Grund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten bzw. die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählt z.B., wenn das ausführende Transportunternehmen wegen Streiks im eigenen Betrieb seine Dienstleistungen nicht erbringen kann.

16.3 Behördlichen Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Leistungen verunmöglichen.

16.4 Unverhältnismässigen bzw. mehrmaligen Gebühren und Prämien

Die Auslagen für unverhältnismässige bzw. mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurück erstattet.